

Satzung
der Gemeinde Kremitzau
über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des
Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18], des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20] hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau in ihrer Sitzung am 22.05.2014 folgende Satzung über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kremitzau ist gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ für die Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Gemeindegebiet nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]).
- (2) Dem Verband obliegen innerhalb seines Verbandsgebietes die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Hierfür ist die Gemeinde Kremitzau verpflichtet, Beiträge in Geldleistung an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ zu entrichten.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Kolochau, Malitschkendorf und Polzen.

§ 2
Umlage

- (1) Die Gemeinde Kremitzau legt die festgesetzten Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ für Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Gemeinde Kremitzau stehen, unter Anwendung des in den §§ 5 und 6 festgelegten Umlagemaßstabes und Umlagesatzes auf die Umlageschuldner um.

§ 3
Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlageschuld entsteht im Zeitraum der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes für das jeweilige Kalenderjahr gegenüber der Gemeinde Kremitzau, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

**§ 4
Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der im Entstehungszeitpunkt der Umlageschuld Eigentümer eines Grundstücks oder Teilflächen von Grundstücken im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Umlagemaßstab und Grundlage**

- (1) Die Berechnung der Umlage erfolgt nach dem Verhältnis der Fläche des Grundstücks oder Teilflächen von Grundstücken des Umlageschuldners zur Gesamtheit der vom Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" erfassten und veranlagten Fläche im Gemeindegebiet.
- (2) Grundlage für die Berechnung ist die im Flurkataster in vollen qm angegebene Fläche der Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Entstehungszeitpunkt der Umlageschuld.

**§ 6
Umlagesatz**

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche 0,0884 Cent je qm (8,84 € je ha).

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ der Gemeinde Kremitzau vom 13.11.2012 außer Kraft.

Kremitzau, den 22.05.2014

Schülzke
Amtsdirektorin